

4. Der Wasserschutz.

Der § 11 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 stellt den Grundsatz auf, daß der Eigenthümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluß der über dasselbe fließenden Gewässer zum Nachtheile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern darf, und daß ebenso der Eigenthümer des unteren Grundstückes nicht befugt ist, den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachtheile des oberen Grundstückes zu hindern.

Hinsichtlich der Wasserschutzbauten der Uferbesitzer schreibt § 42 a. a. O. vor, daß die Ufer, Dämme, Bette und Behälter, sowie die Anlagen an und in fließenden Gewässern so hergestellt und erhalten werden müssen, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind und Ueberschwemmungen thunlichst vorbeugen, während § 43 die Eigenthümer von Kanälen und künstlichen Gerinnen zu ihrer Erhaltung und Räummung verpflichtet.⁸⁾ Im Einzelnen richtet sich die Unterhaltung und Räummung der Wasserläufe nach älteren lokalen Ordnungen.

Die Regulirung des Laufes öffentlicher, zur Floß- oder Schifffahrt geeigneter Gewässer ist Ermessenssache des Staates, derselbe führt die betreffenden Arbeiten entweder selbst aus oder überläßt sie den einzelnen Ländern oder bestimmten Unternehmungen. Die Flüsse werden daher im administrativen Sprachgebrauch nach der Art der Kostenaufbringung und Vertheilung in Reichs- und Landesflüsse geschieden. Tritt ein Land als Unternehmer auf, so wird der staatliche Konsens der Regel nach in Form eines Landesgesetzes erteilt.⁹⁾

Nach § 41 der Landesgesetze ist für alle Schutz- und Regulirungsbauten in öffentlichen Gewässern, welche nicht vom Staate ausgeführt werden, vorgängig die Genehmigung der zuständigen politischen Behörde einzuholen. Bauten dieser Art in Privatgewässern sind dann genehmigungspflichtig, wenn sie auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern einwirken.¹⁰⁾ Unter die Bauten des § 41 fallen insbesondere auch die Deichbauten, für welche eine Regelung durch besonderes Gesetz nicht getroffen ist.

Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Ufer- oder Deichbrüche oder durch Ueberschwemmungen schleunige Maßregeln nothwendig werden, so sind die Nachbargemeinden zur Hülfe verpflichtet. Denselben steht hierfür eine Entschädigung zu, welche den Gemeinden, denen die Hülfe geleistet wurde, zur Last fällt.¹¹⁾

5. Die Wasserbenutzung.

Der Gemeingebrauch öffentlicher Gewässer, welcher Jedermann gestattet ist, soweit nicht Polizeivorschriften hiervon eine Ausnahme machen, umfaßt den gewöhnlichen, ohne besondere Vorrichtungen vorzunehmenden und die gleiche Benützung durch Andere nicht ausschließenden Gebrauch des Wassers zum Baden,

⁸⁾ Peyrer, S. 362 flgd.

⁹⁾ Ulbrich a. a. O. S. 122.

¹⁰⁾ Peyrer a. a. O. S. 354 flgd.

¹¹⁾ Peyrer a. a. O. S. 424 flgd.